Satzung

Förderverein der Liboriusschule Paderborn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Liboriusschule Paderborn e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Er hat seinen Sitz in Paderborn.
- 3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung, Bildung und Erziehung in der Liboriusschule Paderborn. Er setzt seine Mittel zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur F\u00f6rderung von Schulveranstaltungen ein.

Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, sollen vom Verein nicht vorgenommen werden.

- 3. Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenständen
 - Jugendpflege materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung
 - Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten
 - Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können
 - Förderung und Organisation der Schulbibliothek
 - Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Treffen ehemaliger Schüler dienen

u. v. m.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags

bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Auflösung der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, mitzuteilen.
- 5. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit bis zum

- 31.12. des Jahres. Online-Mitgliederveranstaltungen und hybride Veranstaltungen sind grundsätzlich möglich.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- 10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
- Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

§ 9 Beisitzer

Der Verein kann bis zu 4 Beisitzer haben. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

Der Schulleiter der Liboriusschule ist als Beisitzer gesetzt. Eine Vertretung ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.
- Den Mitgliedern des Vorstandes und der Arbeitskreise kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt der Schatzmeister die Leitung.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung /Wahl verlangt.
- Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
- 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Liboriusschule LWL Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung, Paderborn zu verwenden hat.
- 3. Der Beschluss ist den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört.

§ 14 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.